

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Das Landratsamt Reutlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Reutlingen folgende Allgemeinverfügung:

1. Über die Regelungen zum Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot nach § 1e CoronaVO hinaus ist am 24.12.2020 in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr in dem in Anlage 1 ausgewiesenen Gebiet der Stadt Reutlingen das Mitführen alkoholischer Getränke auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen untersagt. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich geschlossene Behältnisse mit sich geführt werden und die Absicht eines unmittelbaren Konsums im öffentlichen Raum ausgeschlossen werden kann.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 24. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 21.12.2020

gez. Thomas Reumann  
Landrat

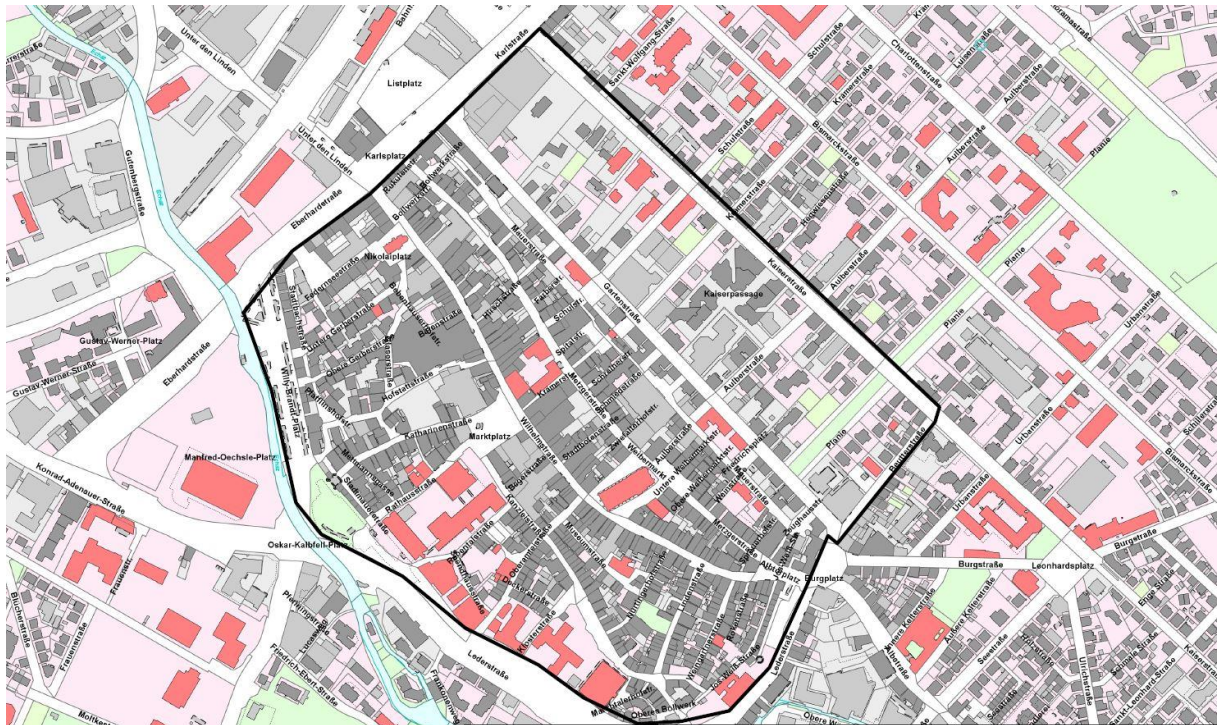
### **Hinweise/ Empfehlungen:**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landratsamts ([www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de)) abrufbar.
- Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

# Anlage 1 Verbot des Mitführens von Alkohol in offenen, angebrochenen oder selbst befüllten Gebinden

## Stadt Reutlingen

Räumlicher Geltungsbereich:



Geltungsbereich = innerhalb des schwarz markierten Bereichs

### Beschreibung des o.g. Geltungsbereichs:

Albtorplatz, Metzgerstraße, Wilhelmstraße, Marktplatz, Oberamteistraße, Deckerstraße, Klosterstraße, Spendhausstraße, Kanzleistraße, Rathausstraße, Katharinenstraße, Stadtmauerstraße, Hofstattstraße, Glaserstraße, Obere Gerberstraße, Untere Gerberstraße, Mettmannsgasse, Pfäfflinhofstraße, Stadtbachstraße, Bärenstraße, Willy-Brandt-Platz, Bebenhäuserhofstraße, Federnseestraße, Nikolaiplatz, Federnseeplatz, Lindenstraße, Gartenstraße, Rukulenstraße, Bollwerkstraße, Mauerstraße, Hirschstraße, Färberstraße, Schulstraße, Spitalstraße, Krämerstraße, Nürtingerhofstraße, Rebentalstraße, Museumsstraße, Schreinerstraße, Schmiedstraße, Stadtbotenstraße, Zwiefalterhofstraße, Weibermarkt, Aulberstraße, Untere Weibermarktstraße, Obere Weibermarktstraße, Friedrichsplatz, Weinstraße, Spreuerhofstraße, Zeughausstraße, Jos-Weiß-Straße, Rokenstraße, Kaiserpassage, Planie, Beutterstraße, Weingärtnerstraße, Marchtalerhofstraße, Oberes Bollwerk, Begerstraße, Burgplatz, nördlicher und westlicher Rand Lederstraße, südöstlicher Rand Eberhardstraße, südöstlicher Rand Karlstraße, Kaiserstraße

### Geltungszeitraum:

24.12.2020 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr